

*Prauss Gerold: Kant über Freiheit als Autonomie (= Philosophische Abhandlungen 51), Frankfurt: Vittorio Klostermann 1983. 302 S. Ln. DM 78,— Kart. DM 68,—.*

*Bittner Rüdiger: Moralisches Gebot oder Autonomie (= Praktische Philosophie 18), Freiburg/München: Karl Alber 1983, 256 S. Kart. DM 40,—.*

Was «Autonomie» bedeutet, wissen wir — wie so vieles — am besten, solange wir uns darüber nicht Rechenschaft geben (müssen). »Autonomie« meint doch »Selbstbestim-

mung« des Menschen, der Welt. Aber: Worin unterscheidet sich »Autonomie« von »Souveränität«? Und was folgt daraus, daß die ursprüngliche Grundbedeutung von »Autonomie« als einem politischen Begriff einen präzise eingeeengten Sinn hat? »Autonomie« bezeichnet nämlich innere »Selbstgesetzgebung« in einem übergeordneten Staatssystem: »Autonomie« für Südtirol oder für die Tarifpartner einer Region oder einer Gruppe! Hat sich etwas von dieser präzisen politischen Bedeutung, die von den Griechen an bis heute in Geltung geblieben ist, im philosophischen Kontext durchgehalten? Und trifft dies vor allem für Kant zu, der diesen Begriff zuerst philosophisch verwandt hat? Wegen dieser Fragen verdienen zwei Publikationen über »Autonomie« bei Kant besonderes Interesse.

In einem umfassenden Band hat Gerold Prauss sein Anliegen formuliert, die Einheit von theoretischer und praktischer Vernunft — über Kant hinausgehend — nachzuweisen. Prauss beginnt mit der Erörterung des »Heteronomie-Problems«, um vor allem »Heteronomie als Fall von Autonomie« darzulegen. Sodann widmet er sich dem »Autonomie-Problem«, wobei er insbesondere der Thematik des Moralgesetzes als eines »Faktums der reinen Vernunft« und der Einheit von theoretischer und praktischer Vernunft nachgeht. Anschließend stellt er die »Autonomie« als praktisch-theoretische heraus und erörtert im Zusammenhang damit die Subjektivität als praktisch-theoretische Intentionalität. Im abschließenden vierten Teil charakterisiert Prauss »Autonomie« als »Autonomie zu äußerster Freiheit«; hier widmet er sich der weiterführenden »Autonomie«-Konzeption in der »Kritik der Urteilskraft« Kants. Durch dessen Ästhetik sieht er sich in seiner Akzentuierung der Intentionalität bestärkt, die er bei Kant im Grunde enthalten, aber erst so spät zum Ausdruck gebracht sieht, daß sie nicht mehr entfaltet werden konnte (309).

Überblickt man die Ausführungen von Prauss, so kann man sich fragen, ob ein Autor in seinem Urteil nicht vorsichtiger sein sollte, bei seinem Gewährsmann, zumal wenn es sich um Kant handelt, ein solches (fundamentales!) Scheitern festzustellen, wie Prauss dies durchgängig tut (z. B. 66f), und ob bei und durch Kant der neuzeitliche Höhepunkt, »eine Sternstunde für Philosophie überhaupt« (247) verpaßt wurde. Man wird Prauss zugestehen, daß Kant die Einheit der Vernunft postuliert, aber nicht (mehr?) wirklich begründet hat. Infolgedessen kann man Prauss in seinem Anliegen, diese Begründung zu versuchen, nur zustimmen. Es dürfte auch ein diskussionswürdiger Vorschlag sein, diese Einheit theoretischer und praktischer Vernunft in der Intentionalität bzw. der Spontaneität der Vernunft begründet zu sehen. Es bleibt jedoch einzuwenden, daß dieser Lösungsversuch zur Einheit der Vernunft vielleicht doch nicht zum Ziel gekommen zu sein scheint, wenn nun statt der Zweiteilung der Vernunft in theoretische und praktische eine Zweiteilung von »Freiheit« bzw. »Autonomie« in je eine moralneutrale und eine moralische vertreten wird. Dieser Einwand betrifft unser vorrangiges Interesse an der »Autonomie« bei Kant. Die einschlägigen Texte Kants geben keinerlei Anlaß zu einer solchen Zweiteilung, womit man sich dem Verdikt von Prauss aussetzen dürfte, man hätte ebenso wie Kant die moralneutrale und die moralische »Autonomie« (bzw. »Freiheit«) zusammenfallen lassen (vgl. z. B. 146f).

Hinsichtlich der Interpretation, die Prauss zu Kants Konzeption von »Autonomie« vorlegt, bleibt jedoch ein noch schwerwiegenderer Einwand zu notieren: Bei Kant läßt sich eine solche Identifikation von »Freiheit« und »Autonomie« nicht finden, welche die von Prauss vertretene Formulierung der »Freiheit als Autonomie« zuließe.

Schließlich und vor allem bleibt zu vermerken, daß Aussagen Kants hinsichtlich der »Autonomie« die Formulierungen von Prauss nicht rechtfertigen, es sei von einer »Heteronomie« letztlich nicht anders zu sprechen als von einer »Selbstbestimmung zur Fremdbestimmung« (94); ebensowenig gibt es bei Kant einen Anhaltspunkt für eine »Heteroautonomie« statt der bei Kant selbstverständlich genannten »Heautonomie« (292 f).

Selbst wenn mit dieser Kritik die Intention, um die es Prauss geht, nicht in jeder Hinsicht betroffen ist, besonders nicht sein Bemühen, das Sittengesetz nicht einfach ein Faktum der Vernunft sein zu lassen (vgl. z. B. 68 f), dürften doch seine Ausführungen über »Autonomie« denen Kants nicht gerecht werden. Denn sie setzen ein Verständnis dieses Terminus voraus, ohne nach seiner Genealogie zu fragen, d. h. ohne danach zu fragen, warum Kant ihn überhaupt gebraucht.

Rüdiger Bittner formuliert im Titel seiner Arbeit die Alternative: Entweder »moralisches Gebot oder Autonomie«. Sein Thema erörtert er zunächst anhand der Frage, warum bzw. ob überhaupt der Mensch moralisch sein soll. Bittner demonstriert diese Frage näherhin am Beispiel des Vertrages und sucht zu verdeutlichen, daß sich mit Verträgen keine Verpflichtung übernehmen läßt; denn warum soll ein Mensch sein vertraglich zugesichertes »Versprechen« nicht ändern? Von hierher wendet sich Bittner der »Autonomie« im Gefolge Kants zu, wobei er dessen Aussagen einer grundlegenden Kritik unterzieht, weil dieser — trotz aller »Autonomie« — am Sittengesetz festhält. Sodann greift Bittner das Thema »Klugheit« auf. Hier diskutiert er, was ein guter Grund sein kann, sich ein Gesetz des Handelns zu eigen zu machen, und folgert daraus, daß gute Gründe nur solche sein können, die sich dem eigenen Plan des Handelns bzw. Lebens sinnvoll einfügen lassen; dieser Plan zielt darauf, daß der Handelnde glücklich sein will. Bittner fügt dann ein Plädoyer für die Klugheit an, weil nicht jeder weiß, was er will. Unter dem Stichwort »Endlichkeit« schließt Bittner seine Argumentation ab, wobei er die Hegelsche These von der Entzweiung abwehrt, um so seine Konzeption von »Autonomie« zu verteidigen. Er bringt sie damit zu Ende, daß »Autonomie« schließlich nicht zur Trauer führt.

Bittner läßt in seinen Darlegungen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß von einem verbindlichen moralischen Gebot noch nicht einmal dann die Rede sein kann, wenn dieses als ein selbstgegebenes angesehen wird (womit also »Autonomie« nicht mehr eigentlich »Selbstgesetzgebung« bedeuten kann). Dies zeigt sich in Rückfragen an Positionen sprachanalytischer Ethik, denen Bittner als seine These beispielsweise entgegenhält, es gebe kein Versprechen; nicht zuletzt sei es »leere Rechthaberei«, an einem Versprechen der Ehe festzuhalten, wenn der in ihm enthaltene Anspruch in der Ehe keine Wirklichkeit erhält (114). Eine solche These wird man schwerlich akzeptieren können, wenn man daran festhält, daß es Ethik und nicht mehr allein praktische Philosophie gibt und geben muß.

In dieser Besprechung geht es freilich um das Thema »Autonomie« im präzisen Sinn. Mit seinem Rekurs auf Kant macht es sich Bittner nicht leichter; ihm ist zwar nicht entgangen, daß »Autonomie« ursprünglich ein politischer Begriff war, doch verfolgt er diese Spur nicht weiter. Statt dessen setzt er sich kritisch von Kant ab, indem er die Berechtigung sämtlicher Aussagen negiert, die s. E. widersprüchlich von »Autonomie« und Unterwerfung unter das Sittengesetz sprechen (vgl. bes. 132 ff). Dazu paßt, daß auch er Kants Aussage vom Sittengesetz als »Faktum der Vernunft« zurückweist (145). Selbst wenn man diese für problematisch hält, dient sie doch immer noch zu einer Problemanzeige derge-

stalt, daß nämlich Kant der Meinung ist, von »Autonomie« und »Sittengesetz« zugleich sprechen zu müssen, ohne die Spannung zwischen beiden beseitigen zu können — oder auch zu wollen. Da Bittner »Autonomie« somit anders als Kant bestimmt, ist es nur konsequent, wenn er auch ein anderes Verständnis von »Heteronomie« vertritt: sie ist nicht Fremdbestimmung, sondern Täuschung (162 f). Wie wenig Bittners These mit einer von Kant ausgehenden Ethik überhaupt zusammenstimmt, zeigt Bittner in seiner Aussage, daß Moralgesetze letztlich belanglos sind (172). »Autonomie« scheint nach Bittner schlicht zu bedeuten, es gebe keinerlei moralisches Gebot, mehr noch, es erübrige sich, moralisch zu sein, wenn man nicht wolle (vgl. 167). Diese (auch in sich abwegige) These hat mit keinem bislang formulierten Verständnis von »Autonomie« etwas gemein.

Berücksichtigt man den Beitrag der beiden hier genannten Arbeiten zum Verständnis von »Autonomie« und »Heteronomie« bei Kant, bleibt das eingangs genannte Problem völlig unbearbeitet, was nämlich »Autonomie« im strikten Sinn bei Kant bedeuten kann, wenn er diesen Terminus aus dem politischen Sprachgebrauch übernommen hat, und was entsprechend »Heteronomie« bedeutet. Beide Autoren werden daher überhaupt nicht aufmerksam auf die Frage, ob sich die Struktur dieses ursprünglich politischen Begriffs bei Kant auch im philosophischen Kontext durchgehalten haben kann. Während man jedoch Prauss in seiner Intention folgen kann, ist bei Bittner nicht zu sehen, warum er überhaupt von »Autonomie« spricht, wenn eine wie immer geartete »Selbstgesetzgebung« bei ihm gar nicht mehr vorkommt.

Ernst Feil